

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 16. August 2001

48. Stück

796. Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der  
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

## 796. Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

Beschluß der Studienkommission vom 2.2.2000

### 1. Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften dient der Ausbildung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, naturwissenschaftliche Problemstellungen auf dem Niveau des internationalen Fachstandards wissenschaftlich fundiert und praxisorientiert in ihrem ökonomischen, ökologischen und sozialen Umfeld zu bearbeiten. Sie sollen ihr Wissen in allen jenen Bereichen, die sich in Forschung und Entwicklung, in Technik, Industrie und im Umweltbereich sowie in der Arbeit von Behörden stellen, kritisch und verantwortungsvoll anwenden können

Ziel des Studiums ist es, neben einem hohen Grad an Spezialwissen auch einen profunden Einblick in verwandte Fachgebiete zu ermöglichen, um auch fachübergreifend wissenschaftlich wirken zu können. Um dieses Ziel mit größtmöglicher Flexibilität gegenüber Interessen und Anforderungen der Studierenden wie aktuellen wissenschaftlichen Zielsetzungen zu erreichen, sowie in Anbetracht der bereits erworbenen Qualifikation der Studierenden wird ein hoher Grad an Mitverantwortung und Eigengestaltung des Studienablaufs seitens der Studierenden ermöglicht.

### 2. Aufbau des Studiums

#### 2.1. Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften ist der erfolgreiche Abschluß eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums der Naturwissenschaften oder der Abschluß eines Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigem Unterrichtsfach, oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Studiums.

#### 2.2. Studiendauer und Gesamtstundenanzahl

Das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften besteht aus einem Studienabschnitt mit der Dauer von 4 Semestern. Die Gesamtstundenzahl des Studiums umfaßt 12 Semesterstunden.

Das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften wird mit einem Rigorosum abgeschlossen.

Es ist eine Dissertation durch selbständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas anzufertigen. Das Thema der Dissertation muß einem der Prüfungsfächer des absolvierten Studiums zuzuordnen sein oder mit einem dieser Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang stehen. Bezüglich Genehmigung des Themas und Wahl des Betreuers / der Betreuerin gelten die Bestimmungen des §62 UniStG 1997. Die Betreuer / Betreuerinnen haben bei der Vergabe von Dissertationsthemen und bei der Begleitung der wissenschaftlichen Arbeiten auf die gesetzliche Studiendauer Rücksicht zu nehmen. Die Dissertation kann als Einzelwerk oder als Kombination von miteinander im Zusammenhang stehenden Publikationen in referierten Fachzeitschriften unter Einschluß eines verbindenden und erläuternden Begleittextes vorgelegt werden.

### **3. Akademische Grade**

Absolventinnen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften ist der akademische Grad "Doktorin der Naturwissenschaften", lateinische Bezeichnung "Doctor rerum naturalium", zu verleihen. Absolventen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften ist der akademische Grad "Doktor der Naturwissenschaften", lateinische Bezeichnung "Doctor rerum naturalium", zu verleihen.

### **4. Arten von Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sind insbesondere Seminare und Konversatorien, Privatissima, sowie Speziallehrveranstaltungen aus jenem Fachgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist sowie anderen Fachgebieten (auch anderer Fakultäten), die für die Bearbeitung des Dissertationsthemas von Bedeutung sind.

Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen werden allen Lehrveranstaltungen ECTS-Punkte zugewiesen.

Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften wird auch besonders auf die Möglichkeit verwiesen, gleichwertige Lehrveranstaltungen anderer in- und ausländischer Universitäten sowie im Rahmen von anerkannten Spezialkursen und -seminaren des In- und Auslands zu absolvieren und anrechnen zu lassen.

### **5. Fächer und Lehrveranstaltungen**

#### **5.1. Hauptfach**

**5.1.1.** In den 4 Semestern des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften ist in jenem Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist an folgenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen:

Seminare, Konversatorien, Privatissima oder Speziallehrveranstaltungen im Ausmaß von 6-8 Semesterstunden

**5.1.2** Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat der/die Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit des/der Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag des/der ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

**5.1.3.** Weiters wird der Besuch von anderen Veranstaltungen, insbesondere von Fachtagungen empfohlen.

#### **5.2. Anmeldungsvoraussetzungen**

Wenn zum Verständnis von Lehrveranstaltungen besondere Vorkenntnisse erforderlich sind, kann die Studienkommission Anmeldungsvoraussetzungen für diese Lehrveranstaltungen festsetzen. Die Form des Nachweises dieser Vorkenntnisse ist im Studienplan festzulegen.

### 5.3. Nebenfach

In den 4 Semestern des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften ist aus einem von den Studierenden gewählten Teilgebiet eines weiteren Faches, das einen thematischen Zusammenhang mit der Dissertation aufweist oder für die Spezialisierung im Rahmen des Doktoratsstudiums von Bedeutung ist, an folgenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen :

Seminare, Konversatorien, Privatissima oder Spezialvorlesungen im Ausmaß von 6 - 4 Semesterstunden

### 5.4 ECTS - Punkte

1. Semester	30 Punkte
Lehrveranstaltungen.:	6 Punkte
Durchführung der Dissertationen	24 Punkte
2. Semester	30 Punkte
Lehrveranstaltungen.:	6 Punkte
Durchführung der Dissertationen	24 Punkte
3. Semester	30 Punkte
Lehrveranstaltungen.:	6 Punkte
Durchführung der Dissertationen	24 Punkte
4. Semester	30 Punkte
Lehrveranstaltungen.:	6 Punkte
Durchführung der Dissertationen	24 Punkte
<b>Summe:</b>	<b>120 Punkte</b>

## 6. Prüfungsordnung

### 6.1. Prüfungen

Seminare, Konversatorien, Privatissima haben immanenten Prüfungscharakter. Der Nachweis über die Aneignung von Inhalten anderer Lehrveranstaltungen wird durch die Ablegung des abschließenden Rigorosums erbracht.

### 6.2. Dissertation

Bezüglich der Beurteilung der Dissertation gelten die Bestimmungen des § 62 UniStG 1997 im Zusammenhang mit diesbezüglichen Richtlinien des Naturwissenschaftlichen Fakultätskollegiums.

Veröffentlichung:

Die Studierenden sind verpflichtet, während des Doktoratsstudiums vor der Einreichung der Dissertation (Teil-) Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit zu veröffentlichen. Den Studierenden stehen in diesem Zusammenhang folgende Optionen offen:

- a) Publikation in einer referierten Fachzeitschrift *oder*
- b) Vortrags- bzw. Posterpräsentation im Rahmen einer internationalen Fachtagung *oder*
- c) ein öffentlicher Seminarvortrag. In diesem Fall soll darauf geachtet werden, den Vortrag auch einem breiteren Publikum außerhalb der Universität anzukündigen und zugänglich zu machen.

### **6.3. Kommissionelle Prüfung ("Rigorosum")**

Voraussetzung zur Anmeldung zur abschließenden kommissionellen Prüfung ist die positive Beurteilung der Dissertation.

Im Rahmen der kommissionellen Abschlußprüfung haben die Studierenden ihre Dissertationen im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrages öffentlich vorzustellen und sich einer Diskussion zu ihrer Arbeit zu stellen ("Defensio Dissertationis"). Die anschließende kommissionelle Prüfung ist als mündliche Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen und umfaßt zwei Prüfungsfächer, nämlich das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist und das nach Abschnitt 5.3 gewählte Nebenfach dieses Studienplans. Für jedes Prüfungsfach ist vom Studiendekan / der Studiendekanin mindestens ein Prüfer / eine Prüferin zu bestellen.

## **7. Rechtsgrundlagen**

Gesetzliche Grundlage ist das Universitäts-Studiengesetz 1997, das Universitätsorganisationsgesetz 1993, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, sowie die Verordnungen des Bundesministers / der Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr über die Einrichtung von Studien in der jeweils geltenden Fassung. Rechtsgrundlage sind weiters die Beschlüsse des Akademischen Senates und des Fakultätskollegiums der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

Univ.-Prof. Dr. DDDr. h.c. Bernd Michael Rode

---